

Interview:

## Versteckte Gefahren beim Palettentausch?

*Euro-Paletten sind Transportverpackungen. Dies regelt die Verpackungsverordnung. Doch was bedeutet dies für die Unternehmen? Hans Petrikat, Geschäftsführer der epm Paletten-Management-Kooperation GmbH & Co KG, zeigt im Interview mit dem IHK-Journal, wo er die versteckten Gefahren beim Euro-Palettentausch, der Rücknahme- und Verwertungspflicht sieht.*

**?** **Herr Petrikat, wie sieht derzeit der praktische Umgang mit Euro-Paletten aus?**

Scheinbar kennt der Euro-Palettentausch nur Verlierer. Jede beteiligte Partei klagt über dieses in Deutschland praktizierte Modell, wenn auch unterschiedlich laut. Hierzu muss man sich zuerst noch einmal vor Augen führen, wie es zur Euro-Palette kam: Um einen reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehr unter optimaler Ausnutzung des Frachtraumes und der Ladungssicherung zu ermöglichen, hatten die europäischen Bahnen die Maße und Eigenschaften der Europalette als Standard-Ladungsträger zu Beginn der 60er-Jahre festgelegt. Euro-Paletten wurden für den Warentransport zwischen den Bahnen kreiert und die UIC-Norm für die Herstellung und Reparatur und die Mindestanforderungen der Tauschfähigkeit einer gebrauchten Euro-Palette formuliert.

Diese Mindestanforderungen entsprechen nicht mehr den heutigen Marktbefürfnissen beim Produzenten, dem Handel und deren Kundschaft. Im Bezug auf Automatisierung, Hygieneaspekte und Exportvorschriften haben sich unter anderem Begriffe wie neuwertige, maschinengängige, bändertaugliche, hochregalfähige Paletten entwickelt.

Ein weiteres Problem ist die fehlende Rechtsbeziehung zwischen dem Verkehrsgewerbe und dem Empfänger, in der Regel Kunde des Versenders, sowie die schlechte Tauschmoral aufgrund fehlender gesetzli-

cher Regelungen im Zug-um-Zug Tauschverfahren. Solange bei gebrauchten Europaletten die Mindesttauschfähigkeit gemäß der UIC-Norm akzeptiert wurde, funktionierte auch der Zug-um-Zug-Tausch zumindest zu 80 Prozent. Heute hat sich das Blatt gewendet, der Tausch funktioniert vielleicht noch zu 20 Prozent. Bedingt hierdurch werden Millionen von sogenannten „Speditionspaletten“ hin und her gefahren, die letztendlich kein Verwender mehr will und die der Verwertung zugeführt werden müssten. Durch die sinnlosen Transporte entsteht ein volkswirtschaftlicher Schaden, den noch keiner ermittelt hat.

**?** **Ist denn die EPAL nicht zuständig für das Funktionieren des Euro-Paletten-Tausch-Systems?**

Nein, lediglich zur europaweiten Qualitätsoptimierung der EUR-Flachpaletten und der EUR-Gitterboxpaletten im Europäischen Paletten Pool (EPP) europaweit zu optimieren, wurde erst 1995 die European Pallet Association (EPAL) von den teilnehmenden Bahnen gegründet.

Hierzu stellte Thomas Ulitzsch, Geschäftsführer der Gütegemeinschaft Paletten, anlässlich des Logistiktages Euro-Paletten in der Verkehrsrundschau 15/2007 eindeutig dar, die EPAL stelle „nur ein tauschfähiges Produkt zur Verfügung, für das im Markenrecht entsprechende Qualitätskriterien festgelegt sind. Was Unternehmen beim Palettentausch darüber hinaus untereinander vereinbaren, kann

von der EPAL nicht mehr beeinflusst werden.“

**?** **Was bedeutet dies für die Praxis?**

Ein Mehrweg-Transport-Verpackungs-System ist hierdurch nicht gegeben. Das bedeutet, dass der Einsatz von EPAL zugelassenen Euro-Paletten die Verwendung eines standardisierten, genormten, qualitätsgeprüften und poolfähigen Ladungsträgers darstellt, die dem Selbstbestimmungsrecht der jeweiligen Verwender unterliegt.

Lediglich die teilnehmenden Bahnen, die den UIC-Vertrag unterzeichnet haben, haben untereinander im EPP die Mindestanforderungen an die Tauschfähigkeit einer Euro-Palette vertraglich geregelt.

**?** **Bisher wird dies aber anders gehandhabt. Welche Folgen könnten hieraus für Betriebe entstehen?**

Im täglichen Umgang birgt dies einige versteckte Gefahren. Es beginnt mit dem Austausch schadhafter Paletten. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Besitzer einer Palette diese nur in einem intakten Zustand in den Verkehr bringen darf, ansonsten verstößt er gegen das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und haftet im Schadensfall. Das gilt auch, wenn er den Schaden an der Palette nicht selbst verursacht hat. Das GPSG regelt Verbraucherprodukte und technische Arbeitsmittel, somit auch die Euro-Palette. Das GPSG ist sehr allgemein gehalten, da es sehr viele unterschiedliche Produkte erfasst. Auch hier gelten gemäß Paragraph 19 Bußgeldvorschriften sowie bei Vorsatz nach Paragraph 20 Strafvorschriften.

Zusätzlich gilt für jeden, der ein Lager betreibt, die berufsgenossenschaftliche Regel BGR 234, vormals ZH 1/428. Die ist sehr präzise. Ihre Definitionen und Begriffsbestimmungen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, welche Produkte gemeint sind. So werden unter dem Begriff „Lagergeräte“ Paletten, die zur Wiederverwendung bestimmt sind, erfasst. Diese müssen nach dieser BG-Regel entsprechend beschaffen sein sowie betrieben und geprüft werden. Die EPAL spricht hier von der



Tauschfähigkeit, die Berufsgenossenschaft von der gefahrlosen Gebrauchsfähigkeit. Beide meinen aber das Gleiche im Bezug auf die technische Beschaffenheit einer Euro-Palette. Eine Missachtung des UIC-Kodex hat in der Regel keine rechtlichen Folgen, die Missachtung der BGR-Regelung sehr wohl.

? **Das hört sich aber kompliziert und nach sehr viel Formalismus an. Geht es nicht einfacher?**

Mit dem Einsatz von Euro-Paletten, zum Beispiel des freien Europäischen-Paletten-Pool (EPP), ist man auf jeden Fall auf der sicheren Seite, ein spezifiziertes Lagergerät und eine qualitätsgesicherte Transportverpackung einzusetzen. Die Baunorm für diese Palette ist die UIC-Norm 435-2. Zudem ist diese Baunorm in der DIN 15146-2 verankert, die auch der Verantwortlichkeit der Versender und Verwender im Bezug auf die Produkthaftung gerecht wird. Allerdings ist hier zu beachten: Beim Einsatz von Euro-Paletten handelt es sich um ein markenrechtlich geschütztes Produkt mit der Folge, dass sich strafbar macht, wer markengefälschte Produkte in den Markt bringt – unabhängig davon, ob er selbst oder ein anderer sie gefälscht hat.

? **Sind bei allen Paletten diese Normen gegeben?**

Nein, dabei ist zu wissen, dass der Begriff „Palette“ nach der deutschen DIN-Norm nur noch für wiederverwendbare Ladehilfsmittel verwendet werden darf. Sogenannte „Einweg- oder Einmalpaletten“ gelten mittlerweile nach normtechnischen Festlegungen als Verpackung.

? **Hier bringen Sie einen Begriff ins Spiel, der allgemein sehr interessiert. Inwieweit sind Paletten-Verwender von der novellierten Verpackungs-Verordnung betroffen?**

Unter dem rechtlichen Aspekt handelt es sich auch bei dem Einsatz einer Euro-Palette um eine Transportverpackung. Der Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen Euro-Paletten und den sogenannten „Einweg- oder Einmalpaletten“. Generell

regelt Paragraph 4 der Verpackungsverordnung (VerpackV) die Pflichten für Transportverpackungen. Dies gilt allerdings schon seit 1991 und hat mit der neuesten Novellierung nichts zu tun.

Das wesentliche Instrument der abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung ist die Verpflichtung zur Rücknahme der gebrauchten Verpackungen. Die mit der Rücknahme verbundene Inbesitznahme führt dazu, dass bei dem Hersteller und Vertreiber die abfallwirtschaftlichen Pflichten wieder entstehen.

Zur Erfüllung der Pflichten kann ein geeigneter Dritter beauftragt werden, eine Delegation der Verantwortung ist hiermit nicht verbunden.

? **Der Markt argumentiert aber damit, dass Paletten langlebige Verpackungen sind, die quasi in einer Kreislaufwirtschaft genutzt werden. Stimmt dies aus Ihrer Sicht nicht oder wurde die Verpackungsverordnung aus Ihrer Sicht bis heute nicht richtig angewandt?**

Die Verpackungsverordnung wurde in der Regel schon richtig angewandt. Aber es gibt immer Schlupflöcher und Trittbrettfahrer – und genau vor diesem Hintergrund wurden die Ziele der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Verpackungsverordnung neu gesteckt.

Für eine klare Struktur sorgt eine scharfe Trennung der Tätigkeitsbereiche von dualen Systemen, in denen Verkaufsverpackungen an private Endverbraucher sowie vergleichbare Anfallstellen gehen, und Branchenlösungen als auch nachweisliche Mehrweg-Verpackungs-Rücknahmesysteme, zum Beispiel bei Getränkeverpackungen oder Milchprodukten.

Die Verordnung verpflichtet alle Befüller und Erstinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher sowie ver-

gleichbaren Anfallstellen anfallen, diese Mengen bei einem der dualen Systeme zu lizenzieren. Damit bezahlt dieser die Entsorgungsgebühren für diese Abfälle, und der Konsument kann diese kostenfrei in den gelben Sack oder die gelbe Tonne geben.

Wichtig ist, dass Transport- oder Umverpackungen wie Verkaufsverpackungen zu behandeln sind, wenn diese doch mal beim privaten Endverbraucher zur Entsorgung anstehen. In der Praxis ein Fall, der wirklich Probleme macht, denn die Palette, auf der an den Privatmann ein Küchengerät geliefert wird, passt nicht wirklich in den Gelben Sack. Zudem weiß der Erstinverkehrbringer ja auch gar nicht, wo seine Verpackung später einmal zur Entsorgung anfällt.

? **Also ein ungelöstes Problem. Mit welchen Auswirkungen ist zu rechnen?**

Das Problem ist, dass Transportverpackungen, die beim privaten Endverbraucher oder den vergleichbaren Anfallstellen anfallen, gemäß Paragraph 3 der Verpackungsverordnung wie Verkaufsverpackungen zu behandeln sind und der Lizenzierungspflicht unterliegen. Hier besteht eine Gefahr auch für den Letztvertreiber sich ordnungswidrig – wissentlich oder unwissentlich – zu verhalten.

Viele versuchen, sich mit Hilfe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuschirmen. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dürfen nur Punkte geregelt werden, die rechtlich nicht geregelt sind oder wo der Gesetzgeber die Möglichkeit dazu gegeben hat. Hier kann man nur jedem raten, die eigenen AGBs dahingehend zu prüfen.

? **Was gilt denn bei Holzverpackungen, wozu ja auch die Euro-Palette gehört, die beim Endverbraucher anfallen?**

## GEBÜNDELTE FACHKOMPETENZ

Die epm Paletten-Management-Kooperation GmbH & Co KG mit Zentrale in Mülheim-Kärlich, Kreis Mayen-Koblenz, entstand 2007 aus dem bundesweiten Zusammenschluss renommierter und leistungsfähiger Lademittelhersteller, -reparateure und -logistiker.

Die Kooperationspartner sehen die Notwendigkeit, ihre Fachkompetenz zu bündeln – damit ist so ein flächendeckendes Netzwerk entstanden. Informationen finden Sie im Internet unter der Adresse [www.epm.de](http://www.epm.de).

Das Verpackungsmaterial spielt keine Rolle. Es ist immer zu fragen, um was für eine Art von Verpackung es sich handelt und bei wem diese einmal zu entsorgen sein wird. Für alle Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher zur Entsorgung anfallen, ist eine Systemteilnahme über Duale Systeme vorgeschrieben. Hier stellt sich in der Praxis das schon beschriebene Problem, dass diese Systeme wie gelbe

Tonne und gelber Sack nicht auf sperrige Holzverpackungen ausgelegt sind. Sollte eine Lizenzierung aus diesem Grunde nicht möglich sein, obliegt dem Hersteller und Vertreiber die Entsorgungspflicht.

Viele reden daher von der „bepfandeten“ Euro-Palette als Lösungsvariante „Mehrweg“. Ein richtiges Pfandsystem gibt es allerdings nicht. Eine Deklaration als „Mehrweg“ setzt den Wiederverwendungs-

willen voraus und ist zudem aus unserer Sicht nur zulässig, wenn die Rückgabe und Rücknahme zur Mehrfachnutzung möglich, plausibel und im Zweifelsfall nachweisbar ist. Das System muss letztendlich die Anforderungen der Verpackungsverordnung erfüllen.



**Was empfehlen Sie Unternehmen zu tun?**

Die genormte Euro-Palette ist und bleibt der führende Standard in der gesamten Logistik. Nur die ursprünglich als purer Ladungsträger gedachte Euro-Palette muss heute den unterschiedlichsten Marktbedürfnissen und Gesetzmäßigkeiten gerecht werden. Der UIC-Kodex, im Bezug auf die Handhabung, ist die Grundlage allen Handelns, bedarf aber der individuellen Anpassung. Wir nennen das „Autorisierte Reorganisation unter Einschaltung aller am Euro-Paletten-Tausch Beteiligten, zur Herstellung der fehlenden Rechtsbeziehungen“. Wer Paletten kauft und verwendet, sollte sich auch Gedanken über die Kreislaufführung der Paletten im Sinne des Abfall- und Verpackungsrechtes machen.

**Das sieht nach vielen Fallstricken für Unternehmen aus. Herr Petrikat, vielen Dank für das Gespräch.**



*Euro-Paletten - ursprünglich gedacht als purer Ladungsträger, müssen sie heute unterschiedlichsten Anforderungen gerecht werden.*